



Richtlinien zur Strukturqualität des VRA

Die Mitgliederversammlung des VRA hatte am 16.03.2001 Richtlinien zur Strukturqualität für die internistische Rheumatologie verabschiedet.

Diese Richtlinien sind überarbeitet worden, denen die Mitgliederversammlung am 15.11.2010 zugestimmt hat.

1. Mitglieder des VRA sind Träger von rheumatologischen Akutkliniken (Fachkrankenhäuser) und Krankenhäusern mit Abteilungen, die unter rheumatologischer Leitung stehen.
2. Das Fachkrankenhaus bzw. die Fachabteilung für Rheumatologie wird von einem internistischen Rheumatologen geleitet mit einem hauptamtlichen Vertreter, der auch internistischer Rheumatologe sein muss.
3. Die Mitglieder erfüllen Standards, die an eine Einrichtung mit Weiterbildung im Schwerpunkt „Internistische Rheumatologie“ gestellt werden. Die Mitglieder des VRA nach Nr. 1 halten diese für mindestens 24 Monate vor (Es gelten die jeweils gültigen Weiterbildungsvoraussetzungen der zuständigen Ärztekammern).
4. Die akut-rheumatologische Behandlung erfordert die Versorgung von Rheumapatienten unter ärztlich rheumatologischer Aufsicht zu jeder Tageszeit.
5. Die Mitglieder des VRA haben strukturelle Voraussetzungen zu erfüllen, welche die stationäre Betreuung von mehr als 500 Rheumapatienten jährlich mit differenziertem Diagnosespektrum ermöglichen. Der Anteil mit entzündlich-rheumatischen Krankheitsbildern der Gelenke, der Wirbelsäule, des Bindegewebes und der Gefäße soll hierbei mehr als 50 % der jährlich betreuten Patienten ausmachen.
6. Der multidisziplinäre Behandlungsansatz im akut-stationären Bereich der Rheumatologie erfordert den Einsatz eines fachärztlich geleiteten therapeutischen Teams, bestehend aus:
 - Ärzten (Facharzt mit Schwerpunkt Rheumatologie) in Verbindung mit Fachärzten anderer Schwerpunkte und im Anschluss an die intensivmedizinische Versorgung
 - Pflegekräften
 - Physiotherapeuten
 - Ergotherapeuten – Psychologen – sowie optional Ernährungs- und Sozialberatern
 -
7. Die enge Kooperation mit anderen Fachabteilungen und deren Wissensschwerpunkten, u. a. im Bereich Kardiologie, Pulmonologie, Nephrologie, ist notwendig.
Jede internistisch-rheumatologische Akutklinik sollte eine enge Kooperation mit einer rheumaorthopädischen Fachklinik pflegen.

8. Die Mitglieder des VRA verpflichten sich, ambulante Behandlungsmöglichkeiten zu fördern und zu unterstützen.
9. Für Universitätskliniken, die sich der rheumatologischen Versorgung widmen, Aus- und Weiterbildung betreiben und in Forschung und Lehre tätig sind, gelten die Strukturkriterien als erfüllt.